

Gemeinde Hemmingen

Landkreis Ludwigsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung vom 13.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 13. Dezember 2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der bisherige § 43 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühren werden nach Zählergröße der Wasserzähler bemessen und linear nach der Dauerdurchflussmenge gestaffelt. Sie beträgt je Monat:

Zählergröße	Dauerdurchflussmenge	Gebührensatz / Zähler
MID (neu)	m ³ /h	€
Q ₃ = 4	4	4,00 €
Q ₃ = 10	10	10,00 €
Q ₃ = 16	16	16,00 €
Q ₃ = 25	25	25,00 €
Q ₃ = 63	63	63,00 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Bei Gemeindeeinrichtungen gilt eine ermäßigte Gebühr analog § 3 Abs. 1 KAV. Die Ermäßigung entspricht 10 % der jeweiligen Grundgebühr. Es ergeben sich folgende ermäßigte Grundgebühren: 3,60 € (Q₃=4), 9,00 € (Q₃=10), 22,50 € (Q₃=25), 57,00 € (Q₃=63).

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hemmingen, den 13.11.2018

Schäfer
Bürgermeister